



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Es ist vermöge des in hiesigen Cley- und Märckischen Provinzen publicirten gemeinen Bescheides von 22. Januar. 1751. sämtlichen Advocaten/ sowohl bey Unserer hiesigen Regierung/ als auch bey denen Unter-Gerichten nachdrücklichst eingebunden worden/ gleich Anfangs des Processles von ihren Partheyen nach Vorschrift des auf dem Halleischen Waisen-Haus cum privilegio gedruckten Formulars vom 1. Sept. 1750. zureichende Information, betreffend die wahre Beschaffenheit der Sache/ einzufordern/ damit jene instruktii bey den mündlichen Verhören zu erscheinen/ auch die Sag-Schriften nach Anleitung des Codicis Fridericiani gehörig einzurichten/ im Stande seyn mögen;

Ob nun gleich diese heilsame Verordnung hauptsächlich zur soliden Behandlung der Rechts-Pflegen/ nicht weniger zu derselben Beschleunigung/ mithin zum besten des Publici gerichtet; einfolglich denen Advocaten obgelegen hätte/ dieses Befehl immerfort vor Augen zu halten/ und demselben striete nachzukommen; So hat doch die Erfahrung an den Tag gegeben/ daß fast die mehreste Advocaten dieserhalb sich gegen die Ordnung betragen haben/ und solche nach obgedachtem Formular vom 1. Sept. 1750. eingerichtete Information auf des Praesidenten oder des Collegii Verlangen zu produciren/ oftmahlen nicht vermögend gewesen sind;

Gleichwie aber die hiesige Regierungs-Advocaten die Schuld dieser Contravention und Irregularität hauptsächlich ihren Correspondenten/ mithin denen Unter-Gerichts-Advocaten in der Graffschafft Marck bemessen/ solches Angeben auch nicht ohne Grund in verschiedenen Vorfällen befunden worden/ da die jenen zugestellte Informations entweder ganz mangelhaft und gar nicht nach offgedachtem Formular eingerichtet; oder aber gar zu spät und mehrentheils nur einen Tag ante terminum zu nicht geringer Confusion des Justitz-Wesens eingelauffen sind/ dem gemeinen Wesen jedoch hauptsächlich daran gelegen/ daß die Absicht Anfangs erwehnter heilsamer Verordnung mit Nachdruck zum Effect gebracht werde;

Als

Gemeiner Bescheid
in puncto der Instruktionen.



Als wird sämlichen/ so wohl denen hiesigen Regierunge- als
Unter- Gerichts- Advocaten hiermit bedeutet/ das derjenige/ wel-
cher hierunter den geringsten Mangel wird erscheinen lassen/ in je-
dem Contraventions- Fall mit 5. Rthle. Geld- Straffe belegen/
und allenfalls dem Befinden nach/ wann die Correctiones keinen
gebührenden Eindruck machen werden/ auf eine nachdrücklichere
Weise dafür angesehen werden solle; Insbesondere wird denen
Unter- Gerichts- Advocaten anbefohlen/ einer mehreren Accurateße
und Legalitat in Entwessung der Instruktionen sich zu bestreben/
inmassen der Concipiente einer solchen unvollständigen/ und
nicht nach dem Formular vom 1. Sept. 1750 eingerichteten In-
formation, wann solche von dem hiesigen Regierunge- Advocaten
produciret wird/ jedesmahl in die Straf der Ordnung von Sänff
Rthle. genommen werden soll.

Signatum Glebe im Regierunge Rath den 28. Augusti 1752.

Johann Peter von Naesfeld, von Koenen.

E. S. Hopp.

Die erste Hand hat die erste Hand
die zweite Hand hat die zweite Hand
die dritte Hand hat die dritte Hand
die vierte Hand hat die vierte Hand
die fünfte Hand hat die fünfte Hand
die sechste Hand hat die sechste Hand
die siebente Hand hat die siebente Hand
die achte Hand hat die achte Hand
die neunte Hand hat die neunte Hand
die zehnte Hand hat die zehnte Hand

Die erste Hand hat die erste Hand

Die erste Hand hat die erste Hand

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Son
G



nee
mel
W
ner
lire
von

gem
Reg

Weg
S



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

S ist vermöge des in hiesigen Cley- und Märckischen Provinzen publicirten gemeinen Bescheides von 22. Januar. 1751. sämtlichen Advocaten/ sowohl bey Unserer hiesigen Regierung/ als auch bey denen Unter-Gerichten nachdrücklichst eingebunden worden/ gleich Anfangs des Procesles von ihren Partheyen nach Vorschrift des auf dem Hallesehen Waisen-Haus cum privilegio gedruckten Formulars vom 1. Sept. 1750. zureichende Information, betreffend die wahre Beschaffenheit der Sache/ einzufordern/ damit jene instructi bey den mündlichen Verhören zu erscheinen/ nach Anleitung des Codicis Fridericiani Stande seyn mögen ;

heilsame Verordnung hauptsächlich zur Rechts-Pflegen/ nicht weniger zu derselbthin zum besten des Publici gerichtet ; ein obgelegten hätte/ dieses Gesetz immerfort demselben stricke nachzukommen ; So an den Tag gegeben/ daß fast die mehresten gegen die Ordnung betragen haben/ und Formular vom 1 Sept. 1750. eingerichteten Präsidenten oder des Collegii Verlangten nicht vermögend gewesen sind ; hiesige Regierungs-Advocaten die Schuld und Irregularität hauptsächlich ihren Ordenen Unter-Gerichts-Advocaten in der messen/ solches Angeben auch nicht ohne Vorfällen befunden worden/ da die jenen entweder ganz mangelhaft und gar nicht mular eingerichtet, oder aber gar zu spätnen Tag ante terminum zu nicht geringer Wesens eingelauffen sind/ dem gemeinlich daran gelegen/ daß die Absicht Ainer Verordnung mit Nachdruck zum Effect

Als

